

SATZUNG DER

Unabhängige Wählervereinigung zur Förderung der Bürgermeister- und Kommunalwahlen in Langen e.V.

UWFB

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die unabhängige Wählervereinigung führt den Namen „Unabhängige Wählervereinigung zur Förderung der Bürgermeister- und Kommunalwahlen in Langen e.V. (nachfolgend Verein genannt).
2. Sie ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 63225 Langen, Südliche Ringstraße 184a
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Stadt Langen und der Teilnahme an den Wahlen der Stadt Langen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht mittels Durchführung von Informationsveranstaltungen, die der politischen Willensbildung der Langener Bevölkerung dienen sowie durch Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von Meinungen und Darstellungen des Vereines.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Das Mindestalter ist 14 Jahre.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich durch den Vorstand bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt dann durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2,00 Euro zu entrichten. Eine Änderung des Mitgliedbeitrages ist von der Mitgliederversammlung möglich. Zu seiner Annahme reicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beitrag ist ab Eintritt für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer sowie maximal 2 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Jahreshauptversammlung. Hauptamtliche Magistratsmitglieder der Stadt Langen, die dem Verein angehören, haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Weiter gehört mit Sitz und Stimme der Fraktionsvorsitzende/Vertreter des Vereines in der Stadtverordnetenversammlung dem Vorstand an.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Verschiedene Vorstandspositionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 € (in Worten: fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten
 - d) wenn die Einberufung von einem viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe B zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes einen Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Genehmigung des Kassenberichtes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Wahl des Vorstandes
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Die Änderung der Satzung
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - i) Die Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die neue

Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.

7. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtkasse der Stadt Langen zur gemeinnützigen Verwendung für die Langener Vereine.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. Mai 2007 beschlossen.
Geändert am 15. August 2008 sowie am 09. Februar 2012

Langen, den 09. Februar 2012